

# 1. Tag der schriftlichen StB-Prüfung: Teilaufgabe zur Erbschaft-/Schenkungssteuer und zum Bewertungsrecht

## Themenauswertung der „Dauerbrenner“ und wichtige Tipps für 2023

Dr. Elke Lehmann\*

Der nachfolgende Beitrag widmet sich dem Erbschaft- und Schenkungsteuerteil des ersten Prüfungstags der schriftlichen StB-Prüfung. Die Analyse der Prüfungsklausuren der letzten Jahre lässt feste Lösungsabläufe sowie regelmäßig wiederkehrende Themenschwerpunkte erkennen. Diese müssen Sie sich aneignen und am Ende Ihrer Prüfungsvorbereitungszeit sicher beherrschen, um ein Maximum an Punkten in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erzielen zu können. Schließlich werden wichtige Hinweise für die anstehende schriftliche StB-Prüfung 2023 gegeben.

### I. Allgemeines

#### 1. Zur Klausur des ersten Prüfungstags

Der **erste Klausurtag** besteht aus den folgenden drei Teilen:

- ▶ Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung (Teil I),
- ▶ Umsatzsteuer (Teil II),
- ▶ Erbschaft- und Schenkungssteuer (Teil III).

Für **Teil III** wiederum kann davon ausgegangen werden, dass Erbschaft- und Schenkungssteuer stets i. V. mit dem **Bewertungsrecht** geprüft wird.

Der erste Prüfungstag ist regelmäßig hinsichtlich des **Zeitmanagements** der schwierigste. In den einzelnen Teilen werden sehr unterschiedliche Rechtsgebiete geprüft, die m. E. für die vorgesehene Prüfungszeit von sechs Zeitstunden – und damit für die zu erreichende Punktzahl – inhaltlich viel zu überfrachtet sind, so dass hieraus auch die eher weniger erfreulichen Ergebnisse resultieren.

**Neu in der Prüfung 2022** – und für das Zeitmanagement eigentlich positiv zu werten – war die Umsetzung des bereits vorab in den Ladungsschreiben für die schriftliche Prüfung angekündigten Ausweises der groben Punkteverteilung in den Prüfungsklausuren. Während es für die beiden anderen Teilaufgaben (Verfahrensrecht<sup>1</sup> und Umsatzsteuer<sup>2</sup>) noch eine Unterteilung der jeweils zu erreichenden 35 Punkte gab, enthielt der Teil Erbschaftsteuer und Bewertungsrecht aufgrund des zu beurteilenden Gesamtsachverhalts insoweit aber lediglich den Hinweis, dass hierauf insgesamt **30 Punkte** entfallen. Aufgrund der Bearbeitungszeit von insgesamt sechs Zeitstunden bedeutet dies, dass Ihnen nur etwa **1 Stunde und 48 Minuten** zur Lösung der Teilaufgabe zur Erbschaft-/Schenkungssteuer/Bewertung verbleiben. Ihr Anspruch muss daher ausschließlich darin bestehen, **möglichst alle Problemfelder mit Lösungsansätzen anzusprechen**, um optimal zu punkten.

#### 2. Zur Teilaufgabe zur Erbschaft-/Schenkungssteuer und zum Bewertungsrecht im Speziellen<sup>3</sup>

Nach Auswertung der Prüfungsklausuren der letzten Jahre kann Folgendes konstatiert werden:

- ▶ In den **Prüfungsjahren 2018 und 2019** sowie in den davorliegenden Jahren war jeweils ein Gesamtsachverhalt eines **Erwerbs von Todes wegen** zu beurteilen. Die sich an die Sachverhaltsschilderung anschließende Aufgabenstellung war – wie in den Prüfungsjahren zuvor – im Wesentlichen die gleiche: „Ermitteln Sie (...) die zutreffend *festzusetzende Erbschaftsteuer* für den/die Erben.“
- ▶ Die **Prüfungsklausur 2020** sorgte dagegen für eine Überraschung, denn dem zu beurteilenden Sachverhalt in dieser Klausur lag eine **Schenkung unter Lebenden** zugrunde. Die Aufgabenstellung entsprach jedoch den bisherigen Aufgabenstellungen: „Ermitteln Sie die (...) *festzusetzende Schenkungssteuer*.“
- ▶ In der **Prüfungsklausur 2021** kehrte der Klausurersteller dann wieder zu einem zu beurteilenden Gesamtsachverhalt eines **Erwerbs von Todes wegen** zurück. Anders als in den Klausuren vor 2020 stellte jedoch lt. Aufgabenstellung der zu ermittelnde steuerpflichtige Erwerb als Bemessungsgrundlage für die festzusetzende Erbschaftsteuer bereits den Schlusspunkt der Lösung dar: „Ermitteln Sie den *steuerpflichtigen Erwerb* für den/die Erben.“ Diese Aufgabenstellung zielte m. E. insbesondere darauf ab, dass im Sachverhalt Angaben über den Besteuerungszeitpunkt hinaus enthalten waren, die rückwirkend zu einem Wegfall der Steuerbefreiungen nach § 13 Abs. 1

\* Dipl.oec.paed., Steuerberaterin, Berlin. Sie ist Dozentin für Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht sowie Bewertungsrecht in der Steuerberaterausbildung, Lehrbeauftragte in den Studiengängen Master of Taxation und Ausbildungsleiterin bei Steuerlehrgängen Dr. Bannas, Köln.

1 Vgl. hierzu die Themenauswertung und Tipps von Große, SteuerStud 3/2023 S. 175 NWB HAAAJ-28605.

2 Vgl. hierzu die Themenauswertung und Tipps von Becker, SteuerStud 3/2023 S. 184 NWB BAAAJ-28607.

3 Seit dem Jahr 2015 werden die Originalklausuren nicht mehr veröffentlicht. Alle Informationen in diesem Beitrag über Inhalte basieren daher auf Berichterstattungen von Teilnehmern.

Nr. 4b ErbStG bzw. § 13a ErbStG führten. Darauf sollte offensichtlich in der Klausurlösung würdigend eingegangen werden.

- Auch in der **Prüfungsklausur 2022** war ein Gesamtsachverhalt eines **Erwerbs von Todes wegen** zu beurteilen. Allerdings war hier nicht einmal mehr der steuerpflichtige Erwerb zu ermitteln. Vielmehr lautete die Aufgabenstellung: „Nehmen Sie zur Steuerpflicht Stellung und ermitteln Sie für Zwecke der Erbschaftsteuer die für die Erbin *anfallende Bereicherung*.“

Ausgehend von der Aufgabenstellung, die festzusetzende Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu ermitteln oder „nur“ die Bereicherung bzw. den steuerpflichtigen Erwerb, folgt der **Aufbau der Klausur einer festen Lösungsstruktur**. An dieser Struktur (Steuerpflicht, Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs [mit den Einzelschritten: Ermittlung des Vermögensanfalls, des Werts der Bereicherung und des steuerpflichtigen Erwerbs], festzusetzende Erbschaft- und Schenkungsteuer) orientiert sich die nachfolgende Themenauswertung.

## II. Themenauswertung der StB-Prüfungen 2022–2018

### 1. Steuerpflicht

**Sachliche Steuerpflicht:** In den Prüfungsklausuren **2018, 2019** sowie **2021 und 2022** war jeweils ein Gesamtfall eines **Erwerbs von Todes wegen durch Erbanfall** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) zu beurteilen. Erbe war entweder die Ehefrau (2018, 2021, 2022) oder das Kind (2019). Lediglich der Prüfungsklausur **2020** lag ein Gesamtfall einer **Schenkung unter Lebenden durch freigebige Zuwendung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) vom Vater an den Sohn zugrunde. Stets war also ein Erwerber der Steuerklasse I zu beurteilen.

**Persönliche Steuerpflicht:** In allen Klausuren des betrachteten Zeitraums hatte entweder der Erblasser oder der Erwerber einen Wohnsitz im Inland i. S. des § 8 AO, so dass **stets eine unbeschränkte persönliche Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a ErbStG** gegeben war.

Im Rahmen der Steuerpflicht war weiter auf die **Entstehung der Steuer, den Bewertungsstichtag sowie die Steuerschuldnerschaft** einzugehen.

### 2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Im Folgenden werden die wesentlichen Schwerpunkte der Ermittlung des Vermögensanfalls und des Werts der Bereicherung sowie Besonderheiten bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs in den einzelnen Prüfungsjahren kurz zusammengefasst.

#### a) Prüfungsjahr 2022

##### Vermögensanfall:

- **Betriebsvermögen in Form einer KG-Beteiligung** – Wertermittlung für das Gesamthandsvermögen nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren, vorgegebener Substanzwert, Sonderbetriebsvermögen (Pkw), Ermittlung

des gemeinen Werts des Anteils nach § 97 Abs. 1a BewG, Begünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG (Optionsverschönerung) inkl. gesonderter Feststellung gem. § 13b Abs. 10 ErbStG;

- **Erbbaugrundstück** – Ermittlung des Bodenwertanteils (§ 194 Abs. 3 BewG, nach der finanzmathematischen Methode, mit abweichenden Geschossflächenzahlen), Vereinbarung einer vollen Entschädigung für das zu Wohnzwecken vermietete Gebäude bei Ablauf des Erbbaurechts, kein § 13d ErbStG;
- **Übriges Vermögen** – Sachleistungsanspruch auf Lieferung eines Grundstücks sowie Hausrat;
- **Besonderheit:** nicht zum Nachlass gehörende (hälftige) Leistung aus einer **Lebensversicherung** (gemeinsamer Vertrag der Ehegatten), § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG (für die Erbin neben (!) ihrem Erwerb durch Erbanfall nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).

##### Nachlassverbindlichkeiten/Wert der Bereicherung:

- § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG – **Kaufpreisschuld** bzgl. des zu erwerbenden Grundstücks.

#### b) Prüfungsjahr 2021

##### Vermögensanfall:

- **GmbH-Anteile (30 %):** Wertermittlung für das Betriebsvermögen der GmbH nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren und Substanzwertermittlung bei fehlendem Zwischenabschluss auf den Bewertungsstichtag (§ 97 Abs. 1b BewG), Begünstigungsprüfung nach §§ 13a, 13b ErbStG inkl. gesonderter Feststellung gem. § 13b Abs. 10 ErbStG, begünstigungsfähiges Vermögen gem. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG, jedoch kein begünstigtes Vermögen, da der Anteil des Verwaltungsvermögens über 90 % lag (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG);
- **AG-Anteile:** vorgegebener gemeiner Wert, begünstigungsfähiges Vermögen i. S. des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ErbStG durch eine Poolvereinbarung nach Satz 2, Würdigung eines **Verstoßes gegen die Behaltefrist** gem. § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 ErbStG im ersten Jahr, somit keine Steuerbefreiung nach § 13a ErbStG;
- **Grundstück** mit vorgegebenem **Grundbesitzwert (!)**, (anteilige) Prüfung der Anwendung der Steuerbefreiung nach **§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG**, ggf. nach **§ 13d ErbStG**, **Verstoß gegen die zehnjährige Selbstnutzungsfrist** für das selbstgenutzte Familienheim gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 5 ErbStG im ersten Jahr, somit Wegfall der Steuerbefreiung;
- **Übriges Vermögen:** Bargeld/Girokonto.

##### Nachlassverbindlichkeiten/Wert der Bereicherung:

- § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG – Abzug einer **unverzinslichen Darlehensschuld** (Fall des § 10 Abs. 3 ErbStG) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem vom Nennwert abweichenden **Gegenwartswert** unter Berücksichtigung einer **Aufschubzeit**;
- § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG – **auflösend bedingtes Vermächtnis** ggü. dem Sohn, wobei die auflösende Bedingung im Besteuerungszeitpunkt bereits eingetreten war, ein ggf.

bestehender Pflichtteilsanspruchs wurde nicht geltend gemacht;

- ▶ **§ 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG** – Abzug der über dem Pauschbetrag gem. § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG liegenden Erbfallkosten inkl. **Grabpflegekosten**, deren Kapitalwert nach § 13 Abs. 2 Alternative 2 BewG zu berechnen war.

#### Steuerpflichtiger Erwerb:

- ▶ Abzug des persönlichen Freibetrags nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG;
- ▶ Berücksichtigung des besonderen **Versorgungsfreibetrags** nach § 17 Abs. 1 ErbStG, vermindert um den nach § 14 Abs. 1 BewG zu berechnenden Kapitalwert einer nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden **Witwenrente**.

### c) Prüfungsjahr 2020

#### Wert der Bereicherung:

- ▶ **Einzig (!) Schenkungsgegenstand: GmbH-Anteile (15 %)** – Wertermittlung für das Betriebsvermögen der GmbH nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren und Substanzwertermittlung bei fehlendem Zwischenabschluss auf den Bewertungsstichtag, integrierte gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für ein **Betriebsgrundstück** – Sonderfall der Bewertung von Grundstücken: **Erbbaugrundstück** (Wertermittlung nach der finanzmathematischen Methode, § 194 Abs. 3 BewG), § 97 Abs. 1b BewG, kein begünstigungsfähiges Vermögen gem. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG;
- ▶ Abzug von **Erwerbsnebenkosten**, die vom Beschenkten zu tragen waren, als Folgekosten dieser Vollschenkung;
- ▶ Zu beachtende **Besonderheit**: Verpflichtung des Schenkers zur **Übernahme der Schenkungsteuer** (§ 10 Abs. 2 ErbStG), d. h., die ermittelte Schenkungsteuer war dem Wert der Bereicherung vor der Steuerübernahme hinzuzurechnen. Sodann waren der endgültige steuerpflichtige Erwerb und die letztendlich festzusetzende Schenkungsteuer zu berechnen.

### d) Prüfungsjahr 2019

#### Vermögensanfall:

- ▶ **Betriebsvermögen in Form einer OHG-Beteiligung** – Wert des Gesamthandsvermögens (Ansatz mit dem vorgegebenen Substanzwert als Mindestwert nach Abgleich mit dem vorgegebenen Gutachterwert nach IDW S 1), Sonderbetriebsvermögen (Darlehensforderung sowie unbebautes, nach § 179 BewG zu bewertendes Grundstück), Ermittlung des gemeinen Werts des Anteils nach § 97 Abs. 1a BewG, Begünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG (Optionsverschönerung) inkl. gesonderter Feststellung gem. § 13b Abs. 10 ErbStG;
- ▶ **Grundstück** – Sonderfall der Bewertung von Grundstücken: Ermittlung des Grundbesitzwerts für ein (bisher unbebautes) Grundstück im Zustand der Bebauung nach § 196 Abs. 2 BewG mit der zu beachtenden Besonderheit abweichender Geschossflächenzahlen;
- ▶ **Übriges Vermögen** – Bankguthaben sowie Hausrat.

#### Nachlassverbindlichkeiten/Wert der Bereicherung:

- ▶ **§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG** – Abzug einer **unverzinslichen Darlehensschuld** mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem vom Nennwert abweichenden **Gegenwartswert** sowie einer **offenen Handwerkerrechnung** (im Zusammenhang mit dem übertragenen Grundstück) mit dem **Nennwert**.

#### Steuerpflichtiger Erwerb:

- ▶ Abzug des persönlichen Freibetrags nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG;
- ▶ altersbedingt kein besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 Abs. 2 ErbStG.

#### Festzusetzende Erbschaftsteuer:

- ▶ Anwendung der Härtefallregelung gem. § 19 Abs. 3 ErbStG.

### e) Prüfungsjahr 2018

#### Vermögensanfall:

- ▶ **Grundstück 1** (gemischt genutztes Grundstück im Inland) – Bewertung nach dem Ertragswertverfahren (u. a. Berücksichtigung einer umfassenden Modernisierung innerhalb der letzten zehn Jahre), jedoch Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 BewG, partielle Inanspruchnahme des Befreiungsabschlags nach § 13d Abs. 1 ErbStG;
- ▶ **Grundstück 2** (zu Wohnzwecken vermietete Eigentumswohnung im Inland) – Ansatz mit dem vorgegebenen Grundbesitzwert, wegen vermächtnisweiser Weitergabeverpflichtung kein Befreiungsabschlag nach § 13d Abs. 1 ErbStG;
- ▶ **Grundstück 3** (vom Erblasser selbst genutzte Eigentumswohnung in Portugal) – Ansatz mit dem vorgegebenen gemeinen Wert nach § 12 Abs. 7 ErbStG, wegen vermächtnisweiser Weitergabeverpflichtung keine Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG;
- ▶ **Betriebsvermögen in Form eines Einzelunternehmens** – vorgegebener Gutachterwert (nach IDW S 1), jedoch Ansatz des zu ermittelnden Substanzwerts bei fehlendem Zwischenabschluss auf den Bewertungsstichtag als Mindestwert, begünstigungsfähiges Vermögen i. S. des § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG, Begünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG (Regelverschönerung) inkl. gesonderter Feststellung gem. § 13b Abs. 10 ErbStG;
- ▶ **Übriges Vermögen** – in- und ausländische Bankguthaben sowie Hausrat und Pkw.

#### Nachlassverbindlichkeiten/Wert der Bereicherung:

- ▶ **§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG** – Abzug eines **niedrig verzinsten Fälligkeitsdarlehens** mit dem vom Nennwert abweichenden **Gegenwartswert**;
- ▶ **§ 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG** – Abzug von **Vermächtnissen**.

#### Steuerpflichtiger Erwerb:

- ▶ Berücksichtigung des besonderen **Versorgungsfreibetrags** nach § 17 Abs. 1 ErbStG, vermindert um den nach § 14 Abs. 1 BewG zu berechnenden Kapitalwert einer **Witwenrente**.

Hauptthemenfelder 2022–2013										
Prüfungsjahr	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
<b>Anzahl der Sachverhalte</b>	1	1	1	1	1	13	1	1	1	1
<b>Steuerpflicht (Vorspann)</b>										
<b>► Sachliche Steuerpflicht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Todes wegen durch Erbanfall (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)</li> <li>- Schenkung unter Lebenden durch freigebige Zuwendung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)</li> </ul>	X	X		X	X	X	X	X	X	X
<b>► Persönliche Steuerpflicht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a ErbStG, mit Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG – Steuerschuldnerschaft)</li> <li>- Beschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG, mit Verweis auf § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG – Steuerschuldnerschaft)</li> </ul>	X	X	X	X	X		X	X	X	X
<b>► Entstehung der Steuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG), Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) in ...</b>	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2012 (!)	2012
<b>Steuerklasse des Erwerbers = Erbe bzw. Beschenkter (§ 15 Abs. 1 ErbStG)</b> (EF = Ehefrau, K = Kind)	I EF	I EF	I K	I K	I EF	I K	I EF	I K	I EF	I K
<b>Hauptteil – Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden ErbSt (§ 10 ErbStG i. V. mit R E 10.1 ErbStR)</b>										
<b>Vermögensanfall</b>										
<b>► Grundvermögen (GV) / Betriebsgrundstück (BG)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung (§ 12 Abs. 3 ErbStG) – Grundbesitzwert                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbebautes Grundstück</li> <li>• Bebautes Grundstück: Ertragswertverfahren (§§ 184–188 BewG), Sachwertverfahren (SV)</li> <li>• Sonderfall</li> </ul> </li> <li>- Anwendung sachlicher Steuerbefreiungen (bzw. Negativabgrenzung)                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 13 Abs. 1 Nr. 4b bzw. Nr. 4c ErbStG</li> <li>• § 13d ErbStG bzw. § 13c ErbStG a. F.</li> </ul> </li> </ul>	GV X X (neg.)	GV X (neg.) X	BG X	GV X	GV X (neg.) X	BG X	GV X	GV X (neg.) X	GV X (neg.) X (neg.)	GV X (neg.) X
<b>► Betriebsvermögen (EU bzw. Beteiligung an PersGes) Anteile an KapGes (GmbH)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung (§ 12 Abs. 5 bzw. Abs. 2 ErbStG) – gemeiner Wert                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• vereinfachtes Ertragswertverfahren (§§ 199–203 BewG)</li> <li>• Substanzwertermittlung (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG)</li> <li>• Ermittlung des Anteils an PersGes (§ 97 Abs. 1a BewG)</li> </ul> </li> <li>- Anwendung der sachlichen Steuerbefreiungen nach §§ 13a, 13b ErbStG bzw. §§ 13a, 13b ErbStG i. d. F. bis 30.6.2016                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelferschonung</li> <li>• Optionsverschonung</li> </ul> </li> </ul>	KG GHV: X X X X (mit SBV)	GmbH + AG GmbH: X X X X/X (neg.)	GmbH X X X (neg.)	OHG X (mit SBV)	EU X X	GmbH X	EU X	EU X X	EU X X	EU X X
<b>► Übriges Vermögen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bewertung (§ 12 Abs. 1 ErbStG) / sachliche Steuerbefreiungen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitalforderungen – Nennwert (§ 12 Abs. 1 BewG) (Bankguthaben und z. T. Zinsberechnung / Kaufpreis-, Mietforderung)</li> <li>• Lebensversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG) (Negativabgrenzung – nicht Bestandteil der Erbmasse)</li> <li>• Sachleistungsanspruch – gemeiner Wert (§ 9 BewG) (z. T. mit Negativverweis auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErbStG)</li> </ul> </li> </ul>		X		X	X			X	X/X	X/X



explizit darauf verwiesen wird, dazu gehört auch die gesonderte Feststellung des Verwaltungsvermögens, der Finanzmittel etc. nach § 13b Abs. 10 ErbStG!

- „Auf § 13a Abs. 4 ErbStG ist nicht einzugehen.“ Im Zusammenhang mit der Begünstigung von Betriebsvermögen ist somit auf die Lohnsummenregelung nach § 13a Abs. 3 ErbStG nicht einzugehen, weil auf die gesonderte Feststellung der Ausgangslohnsumme etc. gem. § 13a Abs. 4 ErbStG nicht einzugehen ist.
- „Auf schenkungsteuerliche, umsatzsteuerliche, ertragsteuerliche Aspekte und/oder die Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.“ Tangiert der Erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Sachverhalt andere Steuerrechtsgebiete, soll darauf regelmäßig kein Bezug genommen werden bzw. der Hinweis auf schenkungsteuerliche Aspekte bei einem Erbschaftsteuersachverhalt soll einen Fall des § 14 ErbStG ausschließen.

Aus der jeweils im Wesentlichen gleichen Aufgabenstellung in den Prüfungsklausuren – die festzusetzende Erbschaft- oder Schenkungsteuer bzw. den steuerpflichtigen Erwerb (bzw. die Bereicherung) zu ermitteln – folgt, dass die **Klausurbearbeitung nach einem festen Prüfungsschema zu erfolgen hat, woraus sich eine feste Lösungsstruktur ergibt.** Neben der Fokussierung auf die inhaltlichen „Dauerbrenner“ ist daher die Beherrschung dieses Prüfungsschemas, das in der Klausur zügig und konsequent „abgearbeitet“ werden muss, Dreh- und Angelpunkt für eine effiziente Punkteausbeute! Es bildet daher auch den Rahmen der nachfolgenden Tipps für Ihre Prüfungsvorbereitung mit einer vertiefenden Betrachtung der einzelnen Prüfschritte.

## 2. Prüfungsschema für typische Fallgestaltungen in der StB-Prüfung

Das nachfolgende Schema veranschaulicht die Lösungsstruktur in ihren wesentlichen Lösungsschritten. Von im Einzelfall ggf. noch zu berücksichtigenden speziellen Anwendungsfällen des Gesetzes wird dabei abstrahiert<sup>4</sup>.

Prüfungsschema zur StB-Prüfungsklausur aus dem Erbschaft-/Schenkungssteuer- und Bewertungsrecht
<p><b>1. Steuerpflicht (Vorspann)</b></p> <p>a) Sachliche Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 i. V. mit §§ 3–8 ErbStG);</p> <p>b) persönliche Steuerpflicht (§ 2 ErbStG);</p> <p>c) Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) = Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG);</p> <p>d) Steuerklasse/Steuerschuldner (§ 15 Abs. 1, § 20 ErbStG).</p>
<p><b>2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaft-/Schenkungssteuer (Hauptteil)</b></p> <p>§ 10 ErbStG i. V. mit § 12 ErbStG unter Heranziehung der einschlägigen Regelungen des BewG:</p> <p><b>a) Ermittlung des Werts des Vermögenanfalls</b> Bewertung der übergehenden Vermögenspositionen (§ 12 ErbStG) und Berücksichtigung sachlicher Steuerbefreiungen (§§ 13, 13a–13d ErbStG) = Wert des gesamten Vermögenanfalls;</p> <p><b>b) Ermittlung des Werts der Bereicherung</b> ► Erwerb von Todes wegen: Abzug von Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5–9 ErbStG);</p>

<p>► Schenkung unter Lebenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vollschenkung: Abzug ggf. anfallender Erwerbsnebenkosten (H E 10.7 ErbStH);</li> <li>– Gemischte Schenkung/Schenkungen unter Auflage: Abzug der Gegenleistungen und/oder Auflagen sowie ggf. anfallender Erwerbsnebenkosten (R E 7.4 ErbStR i. V. mit H E 10.7 ErbStH)</li> </ul> <p>= Wert der Bereicherung;</p> <p><b>c) Ermittlung des Werts des steuerpflichtigen Erwerbs</b> Abzug des persönlichen Freibetrags (§ 16 ErbStG) und – bei Erwerben von Todes wegen – ggf. des besonderen Versorgungsfreibetrags (§ 17 ErbStG) = Steuerpflichtiger Erwerb;</p> <p><b>d) Ermittlung der festzusetzenden Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer</b> Steuerpflichtiger Erwerb x Steuersatz (§ 19 Abs. 1 und ggf. Abs. 3 ErbStG) = Festzusetzende Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer.</p>
---

### Zu Tz. 1: Steuerpflicht (Vorspann)

Im ersten Schritt, dem sog. Vorspann, müssen Sie konkret auf die folgenden Punkte eingehen:

#### a) Sachliche Steuerpflicht

Hier dürfte davon auszugehen sein, dass dem Sachverhalt von den in § 1 Abs. 1 ErbStG aufgezählten Tatbeständen in erster Linie

- ein **Erwerb von Todes wegen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) oder
- eine **Schenkungen unter Lebenden** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) zugrunde liegen wird.

Konkretisierend ist dann bei einem **Erwerb von Todes wegen § 3 ErbStG** bzw. bei einer **Schenkungen unter Lebenden § 7 ErbStG** für den bzw. die zu beurteilenden Erwerber zu prüfen.

Bisher war stets **nur eine erwerbende Person** zu beurteilen – der Erbe/die Erbin bzw. der Beschenkte. Sollten **mehrere Erwerber** vorhanden sein, müssen Sie genau erfassen, wer lt. **Aufgabenstellung** – Erbe(n), Vermächtnisnehmer und/oder Pflichtteilsberechtigte – zu beurteilen ist, damit Sie weder zu viel noch zu wenig bearbeiten!

Erfahrungsgemäß steht bei Erwerben von Todes wegen der **Erbe** (Gesamtrechtsnachfolger, § 1922 BGB) im Mittelpunkt der Betrachtung. Erbschaftsteuerlich ist somit ein Erbanfall nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 ErbStG zu beurteilen. Damit verbunden – und bisher nur aus der Sicht der Auswirkung auf den Erben zu würdigen – sind das **Vermächtnis sowie der geltend gemachte Pflichtteilsanspruch nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 und 3 ErbStG**. Sind Vermächtnisnehmer bzw. Pflichtteilsberechtigte, die ihren Pflichtteilsanspruch geltend gemacht haben, vorhanden, hat dies Einfluss auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs (i. R. der Nachlassverbindlichkeiten) des zu beurteilenden Erben. Daher ist dies stets zu prüfen! Denkbar ist aber auch die **Beurteilung eines Erwerbs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG**, wie gerade die **Prüfungsklausur 2022** gezeigt hat, d. h. eines Vermögensvorteils auf der Basis eines Vertrags zugunsten Dritter.

<sup>4</sup> Beispielsweise § 5, § 6, § 14, § 19a, § 21, § 23, § 27 ErbStG.

Prüfungstypische steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ErbStG)		
Erwerb von Todes wegen (§ 3 Abs. 1 ErbStG)		Schenkung unter Lebenden (§ 7 Abs. 1 ErbStG)
<b>Nr. 1:</b> ► Erwerb durch Erb- anfall (Gesamt- rechtsnachfolge gem. § 1922 BGB) ► Vermächtnis (§ 1939 i. V. mit §§ 2147 ff. BGB) ► Geltend gemach- ter Pflichtteilsan- spruch (§§ 2303 ff. BGB)	<b>Nr. 4:</b> Jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tod von einem Dritten un- mittelbar erworben wird (§§ 328, 331 BGB), z. B. Ansprüche aus Lebens- versicherungen, privaten Rentenversicherungen	<b>Nr. 1:</b> Freigebig (unent- geltliche) Zuwen- dung, durch die der Empfänger objektiv auf Kosten des Zu- wendenden nach dessen subjektivem Willen bereichert wird (= Vollschenkung)  <b>Sonderfälle:</b> ► Gemischte Schen- kung ► Schenkung unter Auflage

**b) Persönliche Steuerpflicht**

Dem zu beurteilenden Sachverhalt in der Prüfungsklausur dürfte vermutlich wieder schwerpunktmäßig die **unbeschränkte persönliche Steuerpflicht** gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 ErbStG zugrunde liegen, d. h. die Steuerpflicht für den gesamten Vermögensanfall, wenn der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber **Inländer war/ist**. Hinsichtlich der Inländereigenschaft wird in den Prüfungsklausuren in erster Linie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchst. a ErbStG auf **natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland** abgestellt. Umfassende Kenntnisse der Definitionen „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ i. S. der §§ 8, 9 AO sind in diesem Zusammenhang gefragt. Für die unbeschränkte persönliche Steuerpflicht reicht es aus, wenn **einer** der am Erwerbsvorgang Beteiligten die Voraussetzungen eines Inländers erfüllt, also gem. §§ 8, 9 AO seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Die Steuerpflicht tritt dann für den gesamten Vermögensanfall ein, d. h. sowohl für das im Inland als auch für das im Ausland belegene Vermögen.

Jedoch kann auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Prüfungsklausur (wie in 2017) ein Fall von **beschränkter persönlicher Steuerpflicht** nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG zugrunde liegt, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Inländer ist, jedoch **Inlandsvermögen** i. S. des § 121 BewG übertragen wird. Beachten Sie insoweit auch, dass in § 121 BewG abschließend aufgeführt wird, was unter „Inlandsvermögen“ fällt. In einem solchen Fall ist sämtliches übergehendes Vermögen einer genauen Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob es zum Inlandsvermögen i. S. des § 121 BewG gehört und damit in die weitere erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Betrachtung eingeht oder nicht. So gehörten bspw. in der Prüfungsklausur 2017 Bankguthaben bei einer inländischen Bank gerade nicht zum erbschaftsteuerlich zu berücksichtigenden Inlandsvermögen.

Persönliche Steuerpflicht (§ 2 ErbStG)	
Unbeschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Beschränkte Steuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG)
Steuerpflicht für den <b>gesamten Vermögensanfall</b> im In- und Ausland, <b>wenn</b> ► der Erblasser z. Zt. seines Todes bzw. der Schenker z. Zt. der Ausführung der Schenkung <b>oder</b> ► der Erwerber z. Zt. der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) ein <b>Inländer war/ist</b> (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland, §§ 8, 9 AO)	Steuerpflicht nur bzgl. des <b>Inlandsvermögens</b> i. S. des § 121 BewG

**c) Entstehung der Steuer/Bewertungsstichtag**

Völlig unproblematisch dürfte die Bestimmung des **Bewertungsstichtags** nach § 11 ErbStG sein, denn dieser entspricht dem Zeitpunkt der **Entstehung der Steuer** und damit dem im Sachverhalt ausgewiesenen Todestag des Erblassers bzw. dem Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ErbStG.

**d) Steuerklasse/Steuerschuldner**

Die Steuerklasse des Erwerbers nach § 15 Abs. 1 ErbStG wird an mehreren Stellen der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der Erbschaftsteuer benötigt. Daher empfiehlt es sich, diese vorab zu bestimmen. Erfahrungsgemäß wird zudem erwartet, dass im „Vorspann“ auch kurz auf die **Steuerschuldnerschaft** nach § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG eingegangen wird.

**e) Weitere Punkte des Vorspanns**

Mitunter soll bereits im „Vorspann“ auf Besonderheiten verwiesen werden, wie z. B., dass

- eine vorliegende **Witwenrente** nicht der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegt oder
- der **Schenker** eine ggf. anfallende **Schenkungssteuer übernimmt**, so dass sich der Erwerb gem. § 10 Abs. 1 ErbStG um die übernommene Schenkungssteuer nach § 10 Abs. 2 ErbStG erhöht.

Formvollendet sollte dann der **Übergang zum Hauptteil** mit folgender **Formulierung** geschaffen werden.

**MUSTERFORMULIERUNG** ► „Als steuerpflichtiger Erwerb gilt gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Von dem Vermögensanfall sind die Nachlassverbindlichkeiten gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG abzuziehen. Die Bewertung erfolgt gem. § 12 ErbStG nach den entsprechenden Regelungen des BewG.“

Bei einer **Schenkung unter Lebenden** in Form einer freigebigen Zuwendung sind anstelle von Nachlassverbindlichkeiten die vom Beschenkten getragenen Erwerbsnebenkosten bereicherungsmindernd zu berücksichtigen. Eine Abzugsbegrenzung i. S. des § 10 Abs. 6 Satz 4 ErbStG ergibt sich insoweit jedoch nicht. Bei einer **gemischten Schenkung/Schen-**

**kung unter Auflage** wären weiter von dem Steuerwert der Leistung des Schenkers auch die Gegenleistungen bzw. Auflagen abzuziehen (R E 7.4 Abs. 1 ErbStR).

**Zu Tz. 2: Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und festzusetzender Erbschaft-/Schenkungsteuer**

Nutzen Sie zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer das Ermittlungsschema in **R E 10.1 Abs. 1 und Abs. 2 ErbStR** und bauen Sie die Klausurlösung konsequent danach auf!

**a) Ermittlung des Vermögensanfalls**

**aa) Allgemeines**

Betrachten Sie die übergelassenen Vermögenpositionen i. R. der Ermittlung des Vermögensanfalls immer jeweils auf zwei Ebenen – der **Bewertungs- und der Besteuerungsebene**.

- ▶ **Bewertungsebene:** Zunächst sind die Vermögenpositionen zu bewerten. Wegweiser, um zu einem für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke bewertungsrechtlichen Wert zu gelangen, ist die Anwendungsvorschrift des **§ 12 ErbStG** („Bewertung“). Diese Vorschrift verweist auf die entsprechenden Regelungen im BewG, die für die Bewertung heranzuziehen sind. Die Zitierweise in der Klausurlösung muss daher, wenn es um die Bewertungsansätze geht, stets mit **§ 12 ErbStG** und der Angabe des zutreffenden Absatzes beginnen!
- ▶ **Besteuerungsebene:** Nach der Wertermittlung ist zu prüfen, ob für das jeweilige Vermögen eine sachliche Steuerbefreiung gegeben ist. Entsprechend der Systematik des ErbStG ist diese jeweils direkt bei den Vermögenpositionen zu berücksichtigen.

**bb) Vermögenpositionen im Einzelnen**

**(1) Grundbesitz  
Bewertungsebene**

Schwerpunktmäßig werden i. R. der Grundbesitzbewertung **Grundstücke** der Vermögensart **Grundvermögen** zu bewerten sein. Beachten Sie, dass die hierfür geltenden Bewertungsvorschriften auch anzuwenden sind, wenn **Betriebsgrundstücke** (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit Abs. 3 BewG) i. R. des vereinfachten Ertragswertverfahrens oder bei der Substanzwertermittlung bzw. als Sonderbetriebsvermögen (wie z. B. in der Prüfungsklausur 2020) einzeln zu bewerten sind.

Bewertung von Grundvermögen im Überblick		
<b>Bewertung unbebauter Grundstücke (§§ 178–179 BewG)</b>	<b>Bewertung bebauter Grundstücke (§§ 180–191 BewG)</b>	<b>Sonderfälle (§§ 192–196 BewG)</b> ▶ Erbbaurechte ▶ Gebäude auf fremdem GruBo ▶ Grundstücke im Zustand der Bebauung  <b>MERKE:</b> Die Bewertung der Sonderfälle beruht im Kern auf den Bewertungsvorschriften für unbebaute und bebaute Grundstücke.

Auch innerhalb dieser Bewertungsproblematik gilt es, sich die standardmäßig darzustellenden Lösungsschritte anzueignen und zu trainieren. Das gilt gleichermaßen für **Standardformulierungen**. So bedarf es bei der **Bewertung von**

**Grundstücken** zunächst stets einer **Einleitung**, in der zu den konkret anzuwendenden Bewertungsregeln hinzuzuführen ist.

**MUSTERFORMULIERUNG** ▶ Bei Übertragung eines gemischt genutzten Grundstücks: „Das Grundstück (wirtschaftliche Einheit, § 2 BewG) ist Grundbesitz i. S. des § 19 Abs. 1 BewG, für das für Zwecke der Erbschaftsteuer gem. § 12 Abs. 3 ErbStG auf den Bewertungsstichtag (Todesstag, § 11 i. V. mit 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bzw. bei einer Schenkung § 9 Abs. 1 Nr. 2<sup>5</sup> ErbStG) ein Grundbesitzwert gesondert gem. § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG festzustellen ist. In dem Feststellungsbescheid sind nach § 151 Abs. 2 BewG mit anzugeben

- ▶ gem. Nr. 1 die Art der wirtschaftlichen Einheit – bebautes Grundstück, gemischt genutztes Grundstück gem. § 180 Abs. 1 i. V. mit § 181 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 7 BewG (R B 181.1 Abs. 1 Nr. 5 ErbStR), da weder die gewerblich genutzte Fläche [Verhältnis von gewerblicher Fläche zu gesamter Wohn-/Nutzfläche = ... %] noch die zu Wohnzwecken genutzte Fläche [Verhältnis von Wohnfläche zu gesamter Wohn-/Nutzfläche = ... %] mehr als 80 % beträgt und somit weder ein Geschäfts- noch ein Mietwohngrundstück vorliegt und es sich auch nicht um ein Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Wohnungs- oder Teileigentum handelt;
- ▶ gem. Nr. 2 die Zurechnung – Erwerber zu 1/1 (§ 39 Abs. 1 AO).“

Anknüpfend an den Verweis auf § 157 BewG im § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG ist wie folgend fortzufahren:

**MUSTERFORMULIERUNG** ▶ „Nach § 157 Abs. 1 BewG ist der Grundbesitzwert nach den tatsächlichen Verhältnissen und den Wertverhältnissen zum Bewertungsstichtag festzustellen und gem. § 157 Abs. 3 i. V. mit §§ 176 ff. BewG zu ermitteln. Die Bewertung richtet sich dabei grundsätzlich nach dem gemeinen Wert gem. §§ 9, 177 Abs. 1 BewG.“

Sodann folgt die **Anwendung der konkreten Bewertungsregeln**.

Bewertung von Grundstücken	
Unbebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke
<b>Anwendung (§ 179 BewG)</b> Typischer Prüfungsfall: BRW-Anpassung bei abweichenden Geschossflächenzahlen (R B 179.2 Abs. 2 ErbStR i. V. mit H B 179.2 ErbStH)	▶ Bestimmung der Grundstücksart (§ 181 BewG) ▶ Bestimmung des anzuwendenden Bewertungsverfahrens (§ 182 BewG) ▶ Anwendung des Bewertungsverfahrens (§§ 183–196 BewG)
<b>Prüfung der Öffnungsklausel (§ 198 BewG)</b>	
= Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewG gesondert festgestellter Grundbesitzwert	

**Ausländischer Grundbesitz** ist nach § 12 Abs. 7 ErbStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen und unterliegt nach **§ 151 Abs. 4 BewG** nicht der gesonderten Feststellung.

Denken Sie daran, dass Ihnen bei der Bewertung von Grundstücken **wertvolle Hilfsmittel** in der Prüfung zur Verfügung stehen: Für die **Ermittlung des Grundbesitzwerts nach dem Ertragswertverfahren bzw. nach dem Sachwertverfahren** sollten stets die Ermittlungsschemata in **H B 184 ErbStH bzw. H B 189 ErbStH** genutzt und die Lösungsschritte danach aufgebaut werden (**Achtung:** Besonderheiten werden nicht abgebildet!).

5 Bei Grundstücken ist R E 9.1 ErbStR zu beachten.

**Besteuerungsebene**

Nach der Wertermittlung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für sachliche Steuerbefreiungen gegeben sind. In Frage können kommen:

- ▶ § 13 Abs. 1 Nr. 4a–4c ErbStG für das selbst genutzte Familienheim und/oder
- ▶ § 13d ErbStG bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken/Grundstücksteilen.

Häufig werden die zu beurteilenden Grundstücke **teils zu gewerblichen Zwecken, teils zu eigenen und/oder zu fremden Wohnzwecken genutzt**. Dann erfolgt für die Ermittlung der begünstigten Grundstücksteile die Aufteilung des Grundstücks im Verhältnis der Wohn- zur Nutzfläche.

**(2) Betriebsvermögen bzw. nichtnotierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft**

Absoluter „Dauerbrenner“, auf den Sie sich in Ihrer Prüfungsvorbereitung konzentrieren müssen, ist die Bewertung und Begünstigung von Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Beteiligung an einer Personengesellschaft), respektive von nicht notierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft.<sup>6</sup>

**Bewertungsebene**

Analog zur Vorgehensweise bei der Grundstücksbewertung ist standardmäßig mit einer **Einleitung** zu beginnen und zur konkreten Bewertung hinzuzuführen.

**MUSTERFORMULIERUNG** ▶ Bei Übertragung eines Gewerbebetriebs: „Bei dem Gewerbebetrieb i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 EStG handelt es sich um Betriebsvermögen gem. § 95 Abs. 1 BewG (wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens gem. § 2 BewG). Für Zwecke der Erbschaftsteuer ist eine gesonderte Feststellung des Betriebsvermögenswerts gem. § 12 Abs. 5 ErbStG i. V. mit §§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 157 Abs. 5 BewG auf den Bewertungsstichtag (§ 11 i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) durchzuführen. Die Zurechnung erfolgt gem. § 151 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BewG an den Erwerber zu 1/1, § 39 Abs. 1 AO (R B 151.4 Abs. 1 i. V. mit R B 151.2 Abs. 2 Nr. 1 ErbStR). Der Bewertung sind die tatsächlichen Verhältnisse und die Wertverhältnisse zum Bewertungsstichtag gem. 157 Abs. 5 BewG zugrunde zu legen. Das Betriebsvermögen ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 BewG mit dem gemeinen Wert anzusetzen, der gem. Satz 2 entsprechend § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln ist.“

**Ausländisches Betriebsvermögen** ist nach § 12 Abs. 7 ErbStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen und unterliegt nach § 151 Abs. 4 BewG nicht der gesonderten Feststellung.

Bei nicht notierten **Anteilen an einer Kapitalgesellschaft i. S. des § 97 Abs. 1 Nr. 1 BewG** (typischerweise GmbH-Anteilen) wäre in gleicher Weise – ausgehend von § 12 Abs. 2 ErbStG i. V. mit § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BewG über § 157 Abs. 4 BewG – zu § 11 Abs. 2 BewG zu gelangen. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BewG ist der **gemeine Wert** primär aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag (§ 11 ErbStG) stattgefunden haben. Kann der Wert daraus nicht abgeleitet werden, muss er nach einem Verfahren auf der Basis der Ertragsaussichten oder einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode ermittelt werden. Das einzige im BewG in den §§ 199–203 BewG normierte Verfahren ist gem. § 11 Abs. 2 Satz 4 BewG

das **vereinfachte Ertragswertverfahren**. Untergrenze des anzusetzenden Werts ist nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG der **Substanzwert**, sofern der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet wurde.

Aufgrund der Ihnen in der StB-Prüfung zur Verfügung stehenden Hilfsmittel können Sie davon ausgehen, dass die Bewertung von Betriebsvermögen und von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften nach dem **vereinfachten Ertragswertverfahren** vorzunehmen ist und/oder der **Substanzwert zu ermitteln** ist.

Bewertungsmöglichkeiten von Betriebsvermögen bzw. von nicht notierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in der StB-Prüfung (§ 12 Abs. 2 bzw. Abs. 5 ErbStG i. V. mit § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BewG, § 157 Abs. 4 bzw. Abs. 5, § 109 BewG)	
Bewertung mit dem gemeinen Wert (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BewG)	
Ableitung aus Verkäufen unter fremden Dritten innerhalb des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BewG)?	
Nein	Ja
Wertermittlung nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4 BewG i. V. mit §§ 199–203 BewG)	
Mindestwertprüfung	
Substanzwertermittlung (§ 11 Abs. 2 Satz 3 BewG [R B 11.5 und 11.6 ErbStR])	
Bei Zwischenabschluss auf den Bewertungsstichtag	Ohne Zwischenabschluss auf den Bewertungsstichtag
= Nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 i. V. mit § 97 Abs. 1b BewG gesondert festgestellter gemeiner Wert	

Der Substanzwert nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG ermittelt sich wie folgt:

Ermittlung des Substanzwerts
WG des BV + Sonstige aktive Ansätze
./ zum BV gehörende Schulden oder sonstige Abzüge
= <b>Substanzwert (Mindestwert) gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG</b>

Für die Wertermittlung einer **Beteiligung an einer Personengesellschaft** ist § 97 Abs. 1a BewG zu beachten, der Ihnen die einzelnen Prüfungsschritte konkret vorgibt.

**Besteuerungsebene**

Nach der Wertermittlung sind auf der Besteuerungsebene die folgenden Prüfungsschritte einzuhalten:

- ▶ Im **ersten Schritt** müssen Sie klären, ob überhaupt **begünstigungsfähiges Vermögen i. S. des § 13b Abs. 1 ErbStG** vorliegt, d. h. Betriebsvermögen i. S. des § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG bzw. Anteile an einer Kapitalgesellschaft i. S. des § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG. Vergessen Sie auch nicht, die gesonderte Feststellung nach § 13b Abs. 10 ErbStG vorzunehmen. Dies erleichtert Ihnen zudem in den weiteren Schritten die Berechnung des begünstigten und des steuerpflichtigen Vermögens.

<sup>6</sup> Daher werden wir dieses Thema in unserer weiteren Schwerpunkt-Ausgabe zur schriftlichen StB-Prüfung 2023, SteuerStud 6/2023, mit einem gesonderten Beitrag vertiefen, zzgl. Übungsklausur!

- ▶ Liegt dem Grunde nach begünstigungsfähiges Vermögen vor, müssen Sie im **zweiten Schritt** prüfen, wie hoch der **Anteil des Verwaltungsvermögens i. S. des § 13b Abs. 3 und 4 ErbStG** ist. Ergibt die Prüfung i. S. des **§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG**, dass der Anteil des gemeinen Werts des **Verwaltungsvermögens** am gemeinen Wert des begünstigungsfähigen Vermögens **unter 90 %** liegt, ist das Betriebsvermögen grds. begünstigt.
- ▶ Im **dritten Schritt** sind das **begünstigte Vermögen und das steuerpflichtige Vermögen** unter Anwendung der zutreffenden Begünstigungsregelungen zu berechnen. Gehen Sie dabei strikt nach dem in **R E 13b. 9 Abs. 2 ErbStR** vorgegebenen **Ermittlungsschema** vor!

Ermittlung des begünstigten Vermögens
Gemeiner Wert des begünstigungsfähigen Vermögens ./ . Steuerpflichtiges Verwaltungsvermögen (Nettowert des Verwaltungsvermögens [§ 13b Abs. 6 ErbStG] ./ . unschädliches Verwaltungsvermögen [§ 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG])
<b>= Begünstigtes Vermögen i. S. des § 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG</b>

### (3) Übriges Vermögen

Im Rahmen des übrigen Vermögens übertragene und nach **§ 12 Abs. 1 ErbStG** zu bewertende Vermögenspositionen können sein:

- ▶ **Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände** – Bewertung mit dem gemeinen Wert (§ 9 BewG); Abzug des pauschalen Freibetrags nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a–c ErbStG in Abhängigkeit der Steuerklasse.
- ▶ **Sachleistungsansprüche**, die sich im Wesentlichen auf körperliche Gegenstände beziehen und mit dem gemeinen Wert (§ 9 BewG) zu bewerten sind und einer Negativabgrenzung zur Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bzw. c ErbStG bedürfen. Bezieht sich der Anspruch auf die Übertragung eines vom Erblasser erworbenen Grundstücks (wie in den Prüfungen 2022 und zuvor zuletzt 2014), ist bei **im Erbfall noch nicht vollständig erfüllten Grundstückskaufverträgen** die Maßgeblichkeit des Zivilrechts für das Erbschaftsteuerrecht zu beachten, so dass das Eigentum erst mit der Grundbucheintragung auf den Erwerber übergeht (R E 12.2 ErbStR).
- ▶ **Kapitalforderungen** (§ 12 BewG), wie (in- und ausländische) **Bankguthaben**, **Zinsforderungen** (ggf. mit Zinsberechnungen), (werthaltige) **Mietforderungen** bzgl. des mitübertragenen Grundstücks bzw. **Darlehensforderungen** – Bewertung mit dem Nennwert bzw. mit dem davon abweichenden Gegenwartswert (Fälligkeits- oder Tilgungsdarlehen, ggf. mit Aufschubzeiten).
- ▶ wiederkehrende/lebenslängliche Nutzungen und Leistungen (§§ 13, 14 BewG), insbesondere Nießbrauchrechte und Renten, deren Kapitalwert zu berechnen ist.

Unabdingbares Hilfsmittel für die **Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden** sowie von **Nutzungen und Leistungen** ist der Gleich lautenden **Erlass** der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend die Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden sowie von Ansprüchen/Lasten bei wiederkehrenden Nutzungen und

Leistungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer v. **10.10.2010**<sup>7</sup>!

### b) Ermittlung des Werts der Bereicherung

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG sind bei einem **Erwerb von Todes wegen** vom Vermögensanfall die nach § 10 Abs. 3–9 ErbStG abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit ihrem nach § 12 ErbStG ermittelten Wert abzuziehen. Bei einer **Schenkung unter Lebenden** nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG entfielen dieser Punkt. Abzugsfähig sind aber anfallende Erwerbsnebenkosten als Folgekosten einer Schenkung<sup>8</sup> sowie bei einer **gemischten Schenkung oder einer Schenkung unter Auflage** darüber hinaus die Gegenleistungen bzw. Auflagen (R E 7.4 ErbStR), die nach § 12 Abs. 1 ErbStG insbesondere i. V. mit §§ 12–16 BewG zu bewerten sind.

Hinsichtlich der **Nachlassverbindlichkeiten** sollte grds. immer geprüft werden, ob diese nach § 10 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 und/oder Nr. 3 ErbStG abzugsfähig sind. Typische Nachlassverbindlichkeiten können sein

#### ▶ Erblasserschulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG:

- **Rentenschulden** (als Teil des Kaufpreises bzgl. eines mitübertragenen Grundstücks), ggf. mit folgenden Parametern: lebenslängliche Rente, teils als abgekürzte, teils als verlängerte Leibrente sowie Zahlung an eine Person bzw. an zwei Personen; Abzug mit dem Kapitalwert nach §§ 13, 14 BewG i. V. mit dem jeweiligen BMF-Schreiben „... betr. Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab...“ bzw. dem Gleich lautenden Erlass v. 10.10.2010 (s. o.).
- **Darlehensschulden** – analog der Darlehensforderungen – als Fälligkeits- oder Tilgungsdarlehen (unverzinslich, niedrig oder hoch verzinslich, ggf. mit Aufschubzeiten); Abzug mit dem vom Nennwert abweichenden Gegenwartswert nach § 12 BewG i. V. mit dem Gleich lautenden Erlass v. 10.10.2010 (s. o.).
- **Kaufpreisverbindlichkeiten** korrespondierend zu Sachleistungsansprüchen; Abzug mit dem Nennwert (§ 12 BewG).
- **Hypothekenschulden** – Abzug mit dem Nennwert (§ 12 BewG).

Denken Sie daran, dass Schulden und Lasten **nicht** abzugsfähig sind, soweit die Vermögensgegenstände, mit denen sie in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, steuerbefreit sind (**§ 10 Abs. 6 Satz 3 ErbStG**). Das gilt jedoch nicht für Schulden im Zusammenhang mit dem einem pauschalen Freibetrag nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG unterliegenden Gegenstand (R E 10.10. Abs. 2 Satz 2 ErbStR).

#### ▶ Erbfallsschulden nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG: Vermächtnisse, Auflagen, geltend gemachte Pflichtteilsansprüche (Hinweis geben, wenn noch nicht geltend gemacht bzw. bei Verzicht).

#### ▶ Erbfallskosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG: Bestattungskosten, ..., Grabpflegekosten (ggf. mit Ermittlung des Kapi-

<sup>7</sup> Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 10.10.2010, BStBl 2010 I S. 810 NWB 0AAAD-55248.

<sup>8</sup> Siehe H E 10.7 Behandlung von Erwerbsnebenkosten ... ErbStH.

talwerts von unbestimmter Dauer gem. § 13 Abs. 2 Alternative 2 BewG), Steuerberaterkosten für die Erstellung der Erbschaftsteuererklärung usw.<sup>9</sup>; Abzug entweder mit dem Pauschbetrag gem. § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG oder Abzug der nachweislich höheren Kosten.

Beachten Sie bzgl. des Abzugs von Schulden, die **nicht** in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen, dass diese nach der Neuregelung des **§ 10 Abs. 6 Satz 5 ff. ErbStG** allen Vermögensgegenständen des Erwerbs zuzurechnen sind. Das gilt aber nicht für Erbfallkosten i. S. des § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG. Ziehen Sie für die Berechnung des Abzugs solcher Schulden den Erlass v. 13.9.2021<sup>10</sup> heran.

#### c) Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Auf dem Weg vom Wert der Bereicherung zum steuerpflichtigen Erwerb sind entsprechend zu berücksichtigen:

- ▶ **Abzug eines ggf. steuerfreien Zugewinnausgleichs** für den überlebenden Ehegatten nach **§ 5 Abs. 1 ErbStG**. Auch wenn in den bisherigen Prüfungsklausuren vorwiegend Gütertrennung gegeben war, wäre der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und damit § 5 Abs. 1 ErbStG mit der Neuregelung in Satz 6 vorstellbar.
- ▶ **Hinzurechnung von Vorerwerben** gem. **§ 14 ErbStG**, auch wenn diese Thematik in den vorangegangenen Prüfungsklausuren nicht aufgegriffen wurde.
- ▶ **Abzug des persönlichen Freibetrags nach § 16 Abs. 1 ErbStG**.
- ▶ **Prüfung der Abzugsfähigkeit des besonderen Versorgungsfreibetrags nach § 17 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ErbStG**, ggf. vermindert um den nach § 14 Abs. 1 ErbStG zu ermittelnden Kapitalwert eines nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden gesetzlichen Versorgungsbezugs. Denken Sie daran, dass der besondere Versorgungsfreibetrag nur bei Erwerben von Todes wegen und nur für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder (altersabhängig) Anwendung finden kann!
- ▶ Vergessen Sie nicht die **Abrundung** des steuerpflichtigen Erwerbs nach **§ 10 Abs. 1 Satz 6 ErbStG**.

#### d) Ermittlung der festzusetzenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer

Bei der Ermittlung der **tariflichen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer** kommt es vor allem auf Folgendes an:

- ▶ die Bestimmung des richtigen **Steuersatzes nach § 19 Abs. 1 ErbStG** in Abhängigkeit von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse und
- ▶ die Prüfung und ggf. Berechnung des **Härteausgleichs nach § 19 Abs. 3 ErbStG**.

**Vorschriften**, die Einfluss auf die festzusetzende Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer haben, wie **§ 14 ErbStG** (s. o.), **§ 19a ErbStG** (Tarifbegrenzung bei Steuerklasse II und III), **§ 21 ErbStG** (Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer), **§ 27 ErbStG** (mehrfacher Erwerb desselben Vermögens), fanden in den Prüfungsklausuren bisher keine Anwendung. In Ihrer Vorbereitung sollten Sie diese Vorschriften dennoch nicht ganz vernachlässigen. Machen Sie sich mit diesen grds. vertraut, auch wenn sie bisher nicht geprüft wurden und auch sicher

kein übermäßiger Punktebringer sind. Das gilt gleichermaßen für das Wahlrecht bei der Besteuerung von Renten, Nutzungen und Leistungen nach **§ 23 ErbStG** und auch die zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeit einer **Vor- und Nacherbschaft** mit ihren erbschaftsteuerlich zu beachtenden Besonderheiten nach **§ 6 ErbStG**.

## IV. Ausblick: Schriftliche StB-Prüfung 2023

Die Auswertung der Prüfungsklausuren der letzten Jahre zeigt, dass bei weitestgehend gleicher Aufgabenstellung und bei sich im Wesentlichen wiederholenden inhaltlichen Bausteinen („Dauerbrennern“), die Teilaufgabe zur **Erbschaft-/Schenkungssteuer und zum Bewertungsrecht gut zu bewältigen** ist. Sicher ist die Bandbreite der Themen im Detail in den letzten Prüfungsklausuren vielfältiger geworden. Doch selbst wenn in den kommenden Prüfungen verstärkt etwa erbschaftsteuerliche Sondervorschriften, die bisher in den Klausuren nicht ihren Niederschlag gefunden haben, abgefragt werden sollten, dürften diese keine unüberwindbaren Hürden darstellen.

Ob die **Grunderwerbsteuer** in den kommenden Prüfungen (wie 2014 und 2016) eine Rolle spielen wird, bleibt abzuwarten. Allen Prüfungskandidaten wird jedoch dringend geraten, in der Prüfungsvorbereitung diesbzgl. nicht „auf Lücke“ zu setzen. Die bisher grunderwerbsteuerrechtlich zu bearbeitenden Probleme waren lösbar und damit Punktlieferanten!

Wollte man eine **konkrete Prognose für die Prüfungsklausur 2023** abgeben, dürfte die Konstellation einer Fallgestaltung zur Ermittlung der festzusetzenden Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder des steuerpflichtigen Erwerbs bzw. eben „nur“ des Werts der Bereicherung weiter vorrangig prüfungsrelevant sein. Die spannende Frage wird allerdings sein, ob es sich dabei um einen Sachverhalt eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung unter Lebenden (ggf. einer gemischten Schenkung bzw. Schenkung unter Auflage) oder sogar – insbesondere unter dem Blickwinkel des § 14 ErbStG – um eine Kombination aus beiden Tatbeständen handeln wird.

Ich wünsche Ihnen eine weiterhin gute Vorbereitungszeit sowie viel Erfolg im StB-Examen!

## AUTORIN



### Dr. Elke Lehmann,

Dipl.oec.paed., Steuerberaterin, Berlin. Sie ist Dozentin für Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht sowie Bewertungsrecht in der Steuerberaterausbildung, Lehrbeauftragte in den Studiengängen Master of Taxation und Ausbildungsleiterin bei Steuerlehrgänge Dr. Bannas, Köln.

<sup>9</sup> Siehe auch H E 10.7. Steuerberatungskosten und Rechtsberatungskosten ... ErbStH.

<sup>10</sup> Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 13.9.2021 - S 3700, BStBl 2021 | S. 1837 NWB CAAAH-94532.



# STARTHELPER FÜR STEUER-KARRIEREN.

Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung:



Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:

- ▶ einen Monat **Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium** mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat **Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung** in der NWB Datenbank

## LERNPHASEN-FAHRPLAN

### MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

### JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürher mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg

### AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

## Ihre schnellen Bestellwege:

 **Service-Fon**  
02323.141-940

 **Fax**  
02323.141-173

 **E-Mail**  
bestellungen@nwb.de

 **Internet**  
go.nwb.de/sus

 **Postanschrift**  
NWB Verlag GmbH & Co. KG  
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma   Kanzlei   Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel   Vorname   Name*	
Funktion	
Straße   Postfach*	
PLZ   Ort*	
Tel.-Nr.   Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97316



## JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium

Für mich kommt nach dem Gratis-Test  
**der Ausbildungspreis\* von**

**18,30 €** monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von 27,40 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

\* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.  
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

### Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

**Bezugsbedingungen:** Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 4,40 € (D) und 1,30 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 2,60 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter [go.nwb.de/agb](http://go.nwb.de/agb) einsehbar.

**Widerrufsbelehrung:** Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite ([www.nwb.de](http://www.nwb.de)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

**Datenschutzhinweise:** Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter [go.nwb.de/datenschutz](http://go.nwb.de/datenschutz)

X

Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG